

# Satzung

## Förderverein FV Mönchberg e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein FV Mönchberg e.V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg–Mönchberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch ideelle und finanzielle Unterstützung des FV Mönchberg e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an den FV Mönchberg e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff AO). Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Eine Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
2. Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Sie ist endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, des Weiteren durch Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Beschluss ist endgültig.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgehalten.

### § 7 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Kassierer/-in
  - dem/ der Schriftführer/-in
2. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Es sind immer nur 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. In der Gründungsversammlung wird der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der/die Vorsitzende oder Vertreter/-in leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
6. Der Vorstand kann für die Umsetzung seiner Aufgaben und Ziele Beisitzer benennen. Die Beisitzer werden ebenfalls für eine 2 jährige Dauer berufen. Die Beisitzer haben beratende Funktion und sollen die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird auch im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg erscheinen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
  - der Vorstand im Vereinsinteresse für notwendig hält

- ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

#### § 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 11 Auflösung des Fördervereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, gemäß §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Fördervereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den FV Mönchberg 1921 e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des FV Mönchberg 1921 e.V. im Sinne der Satzung zu verwenden.

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Gründungsversammlung am 04. Juni 2013 in Herrenberg–Mönchberg beschlossen.

Mönchberg, den 4. Juni 2013

Fördervereinsvorsitzender          stellv. Fördervereinsvorsitzender

Gründungsmitglieder siehe Anlage